

Zulassungsvoraussetzungen und Empfehlungen für die verschiedenen Schwerpunkte des M.A. Asienwissenschaften, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausschnitt aus der Änderungsordnung vom 27. Juli 2023

4.1.3 Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

a) Der Masterstudiengang „Asienwissenschaften“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, zu dessen Erwerb Module aus dem Bereich Asienwissenschaften im Umfang von mindestens 36 LP absolviert wurden; dies umfasst auch Sprachmodule einer asiatischen oder orientalischen Sprache. Soweit für einzelne Schwerpunkte gemäß Buchstabe d) der Nachweis besonderer durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbener Kenntnisse aus dem Bereich Asienwissenschaften verlangt wird, werden diese auf die 36 LP gemäß Satz 1 angerechnet.

b) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen worden sein.

c) Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst im Semester der Bewerbung für einen Masterstudienplatz erwerben, müssen mit der Bewerbung den Nachweis über die Anmeldung ihrer Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit sowie das Erreichen von mindestens 132 LP einreichen.

d) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Masterstudiengang „Asienwissenschaften“ mit den Schwerpunkten

- Chinesische Sprache und Translation
- Islamic Archaeology
- Islamwissenschaft
- Japanologie
- Koreanistik
- Mongolistik
- Religionswissenschaft
- Sinologie
- Südasienswissenschaft
- Tibetologie
- Türkische Geschichte und Gesellschaft
- Wirtschaft und Gesellschaft in Asien

studieren möchten, müssen auch die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Schwerpunkt erfüllen und nachweisen:

aa) Für den Schwerpunkt „Chinesische Sprache und Translation“:

- Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse
- der modernen chinesischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Chinesisch II“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 60 LP bzw. äquivalente Kenntnisse,
- der klassischen chinesischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Schwerpunktmodul

I (Klassisches Chinesisch I)“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 12 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

- Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH 3 (nachzuweisen nur von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben).

bb) Für den Schwerpunkt „Islamic Archaeology“:

- Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachzuweisende Kenntnisse in den Bereichen Islamwissenschaften, Orientwissenschaften, Nahostwissenschaften, Kunstgeschichte oder Archäologie (mit Fokus auf der islamischen Kunstgeschichte bzw. Archäologie) im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP.

- Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.

- Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Einschreibung keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

cc) Für den Schwerpunkt „Islamwissenschaft“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende

- Kenntnisse der arabischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Arabisch“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 48 LP bzw. äquivalente Kenntnisse oder

- Kenntnisse der persischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Persisch“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 48 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

dd) Für den Schwerpunkt „Japanologie“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse der japanischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Japanisch II“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 60 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

ee) Für den Schwerpunkt „Koreanistik“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse der koreanischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Koreanisch II“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 60 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

ff) Für den Schwerpunkt „Mongolistik“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse der mongolischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Basismodul Mongolisch III“ des Bachelorteilstudiengangs „Mongolisch“ (Begleitfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 36 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

hh) Für den Schwerpunkt „Religionswissenschaft“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachzuweisende Kenntnisse in den Bereichen Vergleichende Religionswissenschaft, Religionswissenschaft oder Religionsgeschichte im Umfang von insgesamt mindestens 72 LP.

ii) Für den Schwerpunkt „Sinologie“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende

- Kenntnisse der modernen chinesischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Vertiefungsmodul Chinesisch II“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 60 LP bzw. äquivalente Kenntnisse,
- Kenntnisse der klassischen chinesischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Schwerpunktmodul I (Klassisches Chinesisch I)“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 12 LP bzw. äquivalente Kenntnisse,
- Kenntnisse im Bereich Sinologie im Umfang von mindestens 24 LP.

jj) Für den Schwerpunkt „Südasienwissenschaft“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse von Bengalisch oder Hindi im Umfang von mindestens 36 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

kk) Für den Schwerpunkt „Tibetologie“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende Kenntnisse der tibetischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Basismodul Tibetisch III“ des Bachelorteilstudiengangs „Tibetisch“ (Begleitfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 36 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

ll) Für den Schwerpunkt „Türkische Geschichte und Gesellschaft“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisende

- Kenntnisse der türkischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Basismodul Türkisch III“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 36 LP bzw. äquivalente Kenntnisse,
- Kenntnisse der osmanischen Sprache auf dem Niveau des Moduls „Osmanisch“ des Bachelorteilstudiengangs „Asienwissenschaften“ (Kernfach) oder von Sprachmodulen im Umfang von mindestens 6 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

mm) Für den Schwerpunkt „Wirtschaft und Gesellschaft in Asien“:

Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachzuweisende

- Kenntnisse einer orientalischen oder asiatischen Sprache im Umfang von 60 LP bzw. äquivalente Kenntnisse;
- sozialwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder der Soziologie im Umfang von mindestens 12 LP bzw. äquivalente Kenntnisse.

4.1.4 Empfehlungen

Für das Studium des Masterstudiengangs „Asienwissenschaften“ werden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) dringend empfohlen, soweit Englischkenntnisse nicht eine nachzuweisende Voraussetzung für die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes sind. Daneben werden Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache empfohlen. Für den Schwerpunkt „Islamic Archaeology“ werden Kenntnisse des Arabischen oder Türkischen oder Persischen auf dem Niveau des entsprechenden Basismoduls III bzw. des Basismoduls III (Master) empfohlen. Entsprechende Kenntnisse können ansonsten auch im Rahmen des Wahlpflichtbereichs erworben werden.